

HAUSORDNUNG

für nicht in der Justizanstalt beschäftigte Personen

1. Der Zutritt zur Justizanstalt ist nur während der Amtsstunden (im Zusammenhang mit dem Amtsbetrieb) gestattet. Besuche für Insassinnen und Insassen sind darüber hinaus grundsätzlich nur innerhalb der Besuchszeiten möglich und es darf eine Insassin/ein Insasse gleichzeitig von höchstens drei Personen besucht werden. Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen von Erwachsenen begleitet werden.

Aufgrund dieser notwendigen Beschränkungen und aus organisatorischen Gründen kann ein Einlass in die Justizanstalt ohne vorherige Anmeldung/Rücksprache in der Regel nicht bewerkstelligt werden.

2. Das Betreten von Justizanstalten zum Zwecke der Besichtigung bedarf einer besonderen Genehmigung durch die Anstaltsleitung.
3. Personen, welche die Justizanstalt betreten und nicht amtsbekannt sind, haben sich bei Aufforderung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Führerschein, Reisepass, Personalausweis) auszuweisen. Besucher/innen können aufgefordert werden, Besucher-Karten sichtbar an der Kleidung zu tragen. Die Besucher-Karte wird gegen Abgabe eines Lichtbildausweises ausgefolgt.
4. Personen, welche die Justizanstalt betreten, haben sich so zu verhalten, dass der Anstand nicht verletzt wird. Daher ist etwa Personen im Zustand der Berausung (Bewusstseinsbeeinträchtigung durch Alkohol oder andere Substanzen) kein Zutritt zu gewähren.

Es ist verboten, Insassinnen und Insassen unmittelbar Geld oder Gegenstände zu übergeben bzw. von diesen anzunehmen. Ohne ausdrückliche Genehmigung darf mit Insassinnen und Insassen kein Kontakt aufgenommen werden. Zuwiderhandeln kann strafrechtliche Folgen haben.

5. Gegenstände, von deren Mitnahme eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung zu befürchten wäre, sind bei Betreten der Justizanstalt abzugeben. Das sind insbesondere
 - Waffen, auch wenn der Besucher Angehöriger des Öffentlichen Dienstes ist. Waffen sind alle Gegenstände, die zur Bedrohung für Leib oder Leben geeignet sind (auch

Tränengas- oder Pfeffersprays),

- explosive oder leicht brennbare Sachen,
 - technische Geräte, insbesondere Mobiltelefone (Handys) und tragbare Personalcomputer,
 - übelriechende oder stark verschmutzte Sachen,
 - Lichtbild- und Tonaufnahmegeräte.
6. Das Mitnehmen von Tieren – mit Ausnahme von Blindenhunden sowie Diensthunden von Sicherheitsorganen in Ausübung ihres Dienstes – ist untersagt.
 7. In allen geschlossenen Räumlichkeiten der Justizanstalt herrscht Rauchverbot. Davon ausgenommen sind allenfalls vorhandene, als solche deutlich gekennzeichnete Raucherzonen.
 8. Der Zutritt und Aufenthalt in der Justizanstalt muss aus Sicherheitsgründen überwacht werden. Dies erfolgt in der Regel durch Begleitung bzw. Beaufsichtigung durch Strafvollzugsbedienstete oder durch Videoüberwachung. Weiters werden – auch unter Zuhilfenahme von technischen Einrichtungen aller Art (z.B. Metalledektorschleusen, mobile Sonden) – Kontrollen von Personen, Sachen, Fahrzeugen, Taschen und sonstigen Behältnissen, die in den Anstaltsbereich eingebracht oder von dort herausgebracht werden, durchgeführt. Den Anordnungen der Strafvollzugsbediensteten ist Folge zu leisten. Zuwider handelnde Personen werden aus der Justizanstalt verwiesen; dabei kann – nach vorheriger Androhung – auch unmittelbare Zwangsgewalt eingesetzt werden.
 9. Allfällige Ausnahmen zu dieser Hausordnung bedürfen der vorherigen Genehmigung des Anstaltsleiters. Lichtbild- und Tonaufnahmen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch die Medienstelle der Generaldirektion (§ 101 Abs. 3 StVG).